

# **Einrichtungen der Magdeburger Museen**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtungen „Magdeburger Museen“:

- **Kulturhistorisches Museum**  
Otto-von-Guericke-Str. 68 – 73  
39104 Magdeburg
- **Museum für Naturkunde**  
Otto-von-Guericke-Str. 68 – 73  
39104 Magdeburg
- **Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen**  
Regierungsstr. 4 – 6  
39104 Magdeburg.

# Entgelttarif zur Entgeltordnung

---

## Anmerkung:

Die Tarife können im Falle von Baumaßnahmen, Schließung von einzelnen Abteilungen oder sonstigen Störungen des Ausstellungsbetriebes angemessen abgesenkt werden.

## Ermäßigungsberechtigt im Sinne der ausgewiesenen Entgelttarife sind:

- Schüler und Auszubildende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Wehr- und Ersatzdienstleistende
- Inhaber des Magdeburg-Passes und sonstiger Empfänger vergleichbarer Leistungen im Sinne des SGB II und SGB XII
- Schwerbehinderte
- Gruppen ab 12 Personen

## Freier Eintritt:

- Schulklassen im Klassenverband
  - Lehrpersonal und Betreuer ihrer Schulklassen bzw. Kindergruppen
  - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - registrierte Magdeburger Stadtführer als Begleitung ihrer Gruppen
  - eine Begleitperson Schwerbehinderter (mit Nachweis der Anspruchsberechtigung)
  - Mitglieder im ICOM
  - Mitglieder im DMB
- 

Leistungsart	Entgelt (EURO)
<b>C 3. Gestattungsentgelte</b> <b>Foto- und Filmerlaubnis für Fernseh- und Filmproduktionen (zur einmaligen Nutzung für öffentlich-rechtliche Anstalten und private Sender)</b> - Fotos und Aufnahmen von Museumsgut - Video- und Filmproduktionen - Die Nutzungsrechte für derartige Produktionen bedürfen einer besonderen vorherigen vertraglichen Regelung. Für Aufnahmen, die mehrere Stunden einschließlich Personal und Haustechnik in Anspruch nehmen, staffelt sich das Entgelt von	  30,00 – 150,00 150,00 – 400,00  300,00 – 700,00
<b>C 4. Fotoarbeiten (für wissenschaftliche Zwecke) bei Neuaufnahmen</b> schwarz/weiß Vergrößerungen (gestaffelt je nach Größe)  farbig	  bis 35,00 ab 5,00  50,00 – 200,00

Vergrößerungen (gestaffelt je nach Größe)	ab 80,00
<b>C 5. Reproduktionen</b>	
- in Schwarz/Weiß-Druck	
für gewerbliche Zwecke	20,00 – 240,00
für nichtgewerbliche Zwecke	5,00 – 100,00
- in Farbdruck	
für gewerbliche Zwecke	50,00 – 300,00
für nichtgewerbliche Zwecke	10,00 – 100,00
<b>C 6. Für die leihweise Überlassung von Ektachromen</b>	
für gewerbliche Zwecke	30,00 – 300,00
für nichtgewerbliche Zwecke	20,00 – 150,00
<b>Für Repliken von Sammlungsgegenständen sind mind. 20 Prozent des Verkaufspreises zu entrichten.</b>	

<b>Leistungsart</b>	<b>Entgelt (EURO)</b>
<b>D. Mieten</b>	
<b>D 1. Kulturhistorisches Museum/Museum für Naturkunde</b>	
<b>D 1.1 Kaiser-Otto-Saal (bis zu 3 Stunden)</b> - jede weitere angefangene Stunde	1.000,00 + NK 250,00 + NK
<b>D 1.2 Schmuckhof (inkl. Beratungsraum) (bis zu 3 Stunden)</b> - jede weitere angefangene Stunde	300,00 + NK 50,00 + NK
<b>D 1.3 Nebenglass (pro angefangene Stunde)</b>	25,00
<b>D 2.1 Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen</b>	
<b>D 2.1.1 Klosterkirche (bis zu 3 Stunden)</b> - jede weitere angefangene Stunde	1.000,00 + NK 250,00 + NK

**Anmerkung:**

In besonderen Fällen oder für Kooperationsprojekte zwischen den Museen und ihren Partnern kann von einem Entgelt ganz oder teilweise abgesehen werden.

<b>E. Bearbeitungsentgelte</b> Wissenschaftliche Bearbeitung von Anfragen, Recherche in Magazinen, Archiv oder Bibliothek, Erstellung von Gutachten u. ä. je angefangene Stunde	60,00
<b>F. Garderobe</b> Für die beaufsichtigte Verwahrung der Garderobe kann im Einzelfall ein Entgelt bis zu erhoben werden.	1,00

## **Neufassung der Entgeltordnung der Magdeburger Museen**

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9 vom 29.05.2009, Seite 298) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Neufassung der Entgeltordnung der Magdeburger Museen vom 27. Februar 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung, welche Bestandteil der Entgeltordnung ist, aufgeführten Museen als öffentliche Einrichtungen „Magdeburger Museen“.

Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte gemäß der Entgelttarife zur Entgeltordnung (Anlage 2) erhoben.

### **§ 2**

#### **Entgeltpflicht**

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung sowie den Besuch einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entgelttarifs erhoben, welcher Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Magdeburger Museen vom 27. Februar 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 27. Februar 2004, Nr. 07) außer Kraft.

Landeshauptstadt Magdeburg

Beate Wübbenhorst  
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister